



Österreichischer Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Abteilung Präs. 10
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7. März 2018
Zl. B,K-067/060318/HA,LO

GZ: BMBWF-11.062/0004-Präs. 10/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das BIFIE-Gesetz 2008, das Hochschulgesetz 2005 und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz Bildung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu Art 1(Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes)

Zu § 7c:

Die Tatsache, dass im Wege eines Datenverbunds ein direkter Austausch schülerbezogener Daten zwischen Schulen in Zukunft möglich sein wird, ist durchaus positiv. Aus diesem Grund ist es begrüßenswert, dass zum Zweck der Vollständigkeit und der Richtigkeit der bei der Aufnahme von Schülern und



Schülerinnen in den lokalen Evidenzen zu verarbeitenden Schülerdaten ein Datenverbund der Schulen eingerichtet werden soll.

Im Hinblick auf die unterschiedliche technische Ausstattung und der Ausstattung mit Software im Bereich der Pflichtschulen ist jedoch anzunehmen, dass diese Umstellung mit einem enormen Kostenaufwand für die Gemeinden als Schulerhalter verbunden sein wird. Letzten Endes trifft diese Regelung jede Gemeinde und demgemäß nahezu 5.000 (Pflicht-)Schulen. Es wäre daher angebracht gewesen, zuvor mit den Betroffenen bzw. mit den Interessensvertretungen der Gemeinden Gespräche über die vorgesehene Maßnahme zu führen.

Abgesehen davon, dass diese Bestimmung keinen Anknüpfungspunkt zur eigentlich mit diesem Gesetzesentwurf intendierten Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung bietet, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden als Schulerhalter die Kosten dieser doch einigermaßen überraschenden Maßnahme zu tragen haben werden, gleichwohl aber nicht diejenigen sind, die von dieser Maßnahme profitieren bzw. Nutznießer dieses Datenverbundes sind.

Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass Gemeinden einen Aufwand tragen, der zu einer Entlastung der Schulverwaltung und damit zu einer Entlastung der Länder und letzten Endes zu einer Entlastung des Bundes führt.

Der Österreichische Gemeindebund geht daher davon aus, dass die Kosten der Umstellung (Schnittstellen, Applikationen) von Seiten des Bundes getragen werden und eine diesbezügliche Festlegung zu treffen wäre, widrigenfalls – auch vor dem Hintergrund, dass diese Bestimmung nicht Bestandteil eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes sein sollte – zuvor Gespräche über die Finanzierung zu führen wären.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu § 77 Abs. 2:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen „besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation ein erhebliches öffentliches Interesse darstellt“.

Diesbezüglich wäre eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen hilfreich, da mit dieser Bestimmung nur die Verarbeitung ganz bestimmter personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z.B. Daten zu religiösen oder politischen Überzeugungen, Daten zum Sexualleben) angesprochen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1958):

Zu § 6 Abs. 1a:

Mit dieser Bestimmung soll vorgesehen werden, dass im Falle der Zulässigkeit eines Datenaustausches nach landesgesetzlichen Bestimmungen über die Datenverarbeitung auch vom Kindergarten automationsunterstützt übermittelte Daten vom Schulleiter erfasst und verarbeitet werden dürfen.

Details über die Art der Daten (Bildungsverlauf, Entwicklungsstand, Förderergebnisse etc.), die zulässigerweise automationsunterstützt übermittelt werden können, wären noch zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel